

Friedhofssatzung der Gemeinde Dörverden

Auf Grund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Dörverden beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde gelegenen und von ihr betriebenen Friedhöfe:

1. Friedhof Stedorf
2. Friedhof Stedebergen
3. Friedhof Diensthop
4. Friedhof Hülsen
5. Waldfriedhof Dörverden.

(2) ¹Die Friedhöfe bilden gemeinschaftlich eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. ²Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben einen Wohnsitz in der Gemeinde hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ³Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Ausnahmegenehmigung der Gemeinde.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt oder vollständig geschlossen und entwidmet werden.

(2) ¹Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden; eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. ²Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu oder zusätzlich belegt werden. ³Beisetzungen dürfen nicht mehr vorgenommen werden.

(3) ¹Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. ²Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten und allgemeine Benutzungsregelungen

(1) Der Besuch der Friedhöfe ist zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang gestattet.

(2) Die Gemeinde kann Personen, die der Friedhofssatzung oder einer Benutzungsordnung nach Absatz 3 wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(3) Die Gemeinde kann für einzelne oder alle Friedhöfe Benutzungsordnungen erlassen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Gemeindepersonals sind zu befolgen.
- (2) ¹Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung volljähriger Aufsichtspersonen betreten. ²Mitgeführte Hunde sind anzuleinen.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards, Rollern o.ä. zu befahren; Fahrräder sind zu schieben. Ausgenommen von Satz 1 sind Kinderwagen, Rollstühle, Gehhilfen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten, durchzuführen oder diesbezüglich zu werben; § 5 bleibt unberührt,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 5. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD, USB-Sticks) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 6. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
 7. fremde Grabstätten zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 8. Friedhofsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- (4) Die Gemeinde kann von den Verboten des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden und dies mit Absatz 1 Satz 1 und dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (5) Besondere Veranstaltungen außerhalb des Friedhofszwecks bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende im Sinne dieser Vorschrift sind solche Personen, die auf den Friedhöfen pflegerische oder gärtnerische Tätigkeiten durchführen oder Handlungen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Bestattung oder Trauerfeier ausüben.
- (2) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (3) ¹Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Gemeinde untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. ²Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

- (4) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. ²Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. ³Bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind sie so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. ⁴Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keine Abfälle lagern. ⁵Gewerbliche Geräte dürfen nicht auf dem Friedhof gereinigt werden.
- (5) ¹Gewerbetreibende haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. ²Gesetzliche Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.
- (2) Die Gemeinde setzt im Benehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Bestattungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags.

§ 7 Umbettungen

- (1) Zur Wahrung der Totenruhe sollen Umbettungen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Umbettungen sind nur nach Vorlage der hierfür erforderlichen Genehmigungen zulässig. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (3) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung innerhalb des Friedhofs nicht verändert.

IV. Grabstätten und Beisetzungsarten

§ 8 Allgemeines

- (1) ¹Verschiedene Beisetzungsarten können auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen gewählt werden (§§ 10 bis 13). ²Die Gemeinde bestimmt, auf welchen Friedhöfen welche Beisetzungsarten angeboten werden. ³Insofern besteht kein Anspruch darauf, dass auf einem bestimmten Friedhof eine bestimmte Beisetzungsart angeboten wird.
- (2) Grabstätten bestehen aus einer oder mehreren Grabstellen.
- (3) ¹Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. ²An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. ³Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person zustehen. ⁴Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer relevanten persönlichen Daten der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 9 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) ¹In Verbindung mit einer Beisetzung werden die Nutzungsrechte für die Grabstätte in gleicher Länge wie die Ruhezeit vergeben. ²Sie verlängern sich einheitlich mit weiteren Beisetzungen für die gesamte Grabstätte.
- (2) ¹Das Nutzungsrecht kann, unbeschadet von Absatz 1 Satz 2, auch auf Antrag verlängert werden. ²Es ist durch schriftliche Erklärung auf eine andere Person mit deren schriftlicher Zustimmung übertragbar. ³Die schriftliche Erklärung und die Zustimmung sind der Gemeinde vorzulegen.
- (3) Nutzungsrechte können auch bereits vor einer Beisetzung vergeben werden.
- (4) ¹Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach dem Tode des oder der letzten Berechtigten übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen über:
 1. überlebenden Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner;
 2. Kinder;
 3. Enkelkinder in Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 4. Eltern;
 5. Großeltern;
 6. vollbürtigen Geschwister;
 7. nicht unter 1. bis 6. fallenden Erben.

²Innerhalb der einzelnen Gruppe wird die oder der Älteste nutzungsberechtigigt.³Bei gleichem Alter entscheidet das Los. ⁴Das Nutzungsrecht richtet sich ausschließlich nach dieser Satzung und nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Erbrechts.

- (5) ¹Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an vollständig belegten oder teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit für eine Grabstelle, zurückgegeben werden. ²Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig.

§ 10 Sarggrabstätten (Wahlgräber)

- (1) Die Gemeinde bietet bei Sargbestattungen mehrere Stellen zur Auswahl der Grabstätte an, aus der die oder der Betroffene wählen kann (Wahlgräber).
- (2) Grabstellen für Sargbestattungen haben eine Größe von 1,20 x 2,40 Metern; solche für Kinder bis fünf Jahren jedoch 0,90 x 1,50 Meter.
- (3) Eine Sarggrabstelle kann zusätzlich mit bis zu vier Urnen belegt werden.
- (4) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Sie verlängert sich im Falle des Absatzes 3 mit jeder Beisetzung um jeweils 25 Jahre für die gesamte Grabstelle.

§ 11 Urnengrabstellen

- (1) Grabstellen für Urnenbestattungen haben eine Größe von 1,20 x 2,00 Metern und eine Tiefe von 0,90 Metern zwischen Oberkante Urne und Oberkante Gelände.
- (2) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- (3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen Werkstoffen, die nicht verrotten, hergestellt sind oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (4) § 10 Absatz 1 gilt sinngemäß.

§ 12 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) ¹Gräber in der Urnengemeinschaftsanlage werden zur Beisetzung einer Urne der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. ²Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 kann das Nutzungsrecht nicht verlängert werden und wird erst im Bestattungsfall verliehen.
- (2) Die Anlegung und Pflege der Gemeinschaftsanlage sowie die Beschaffung und Niederlegung eines Gedenksteines (Vor- und Zuname der verstorbenen Person, Geburts- und Sterbejahr) obliegt der Gemeinde.
- (3) ¹Grabschmuck darf nur am zentralen Gedenkstein niedergelegt werden. ²Das Ablegen von Blumen oder sonstigen Gegenständen an den Grabplatten ist nicht zulässig. ³Solche Gegenstände werden von der Gemeinde entfernt.
- (4) § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen in einer Rasenanlage, die in einem gesondert angelegten Grabfeld ohne Grabstein und ohne Bepflanzung angelegt werden und der Reihe nach vergeben werden.
- (2) Die Veränderung der Grabstelle ist nicht gestattet, insbesondere nicht das Bepflanzen oder die Ablage von Blumen, Kränzen sowie Grableuchten, Bodensteinen, Umgrenzungen.
- (3) ¹Die Nutzungsberechtigten können Gedenkplaketten an einer Stele anbringen. ²Das Nähere über Maße und Materialien regelt die Gemeinde gesondert.
- (4) Im Übrigen gilt § 10 Absätze 2 bis 4 und § 12 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 14 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) ¹Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. ²Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

§ 15 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) ¹Soweit in Abhängigkeit von der Bestattungsart eine gärtnerische Anlage von Grabstätten zulässig ist, hat dies innerhalb von sechs Monaten nach Belegung zu erfolgen. ²Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. ³Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. ⁴Werden Grabstätten vor Nutzungsende zurückgegeben, erlischt diese Verpflichtung mit dem Zeitpunkt der Rückgabe.
- (2) ¹Die Grabstätten sind in ihrer vollen Größe erkennbar zu umgrenzen und zu pflegen. ²Eine optische oder pflegerische Verkleinerung der Grabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen allein der Gemeinde.

§ 16 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Verwelkte oder abgestorbene Pflanzen, Kränze und ähnliches sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

§ 17 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt, hergerichtet oder gepflegt, haben die Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte in Ordnung zu bringen.
- (2) ¹Kommt die oder der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten ergreifen. ²Dazu kann sie insbesondere die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 18 Errichtung und Änderungen von Grabmalen

- (1) ¹Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich Einfriedungen und Eingrenzungen dürfen weder verunstaltend wirken noch die Friedhofsbesucherinnen und -besucher in ihrer Andacht stören. ²Im Übrigen gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) ¹Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich Einfriedungen und Eingrenzungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Hierfür sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (4) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²§ 17 Absatz 2 gilt sinngemäß für die Beseitigung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen.

§ 19 Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Konvention 182) eingehalten wird, oder
 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) ¹Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
 1. Fair Stone
 2. IGEP
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 4. Xertifix

²Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Konvention 182) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt und
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

- (4) ¹Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. ²Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich.
- (5) Für die abzugebende Erklärung ist das durch die Gemeinde zur Verfügung gestellte Muster zu verwenden.

§ 20 Genehmigungserfordernis

- (1) ¹Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen und aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Einfriedungen und Eingrenzungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. ²Der Antrag ist schriftlich zu stellen. ³Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich weitere Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) ¹Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht der Genehmigung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Gemeinde der oder dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung. ²Dasselbe gilt, wenn gar keine Genehmigung erteilt wurde. ³§ 18 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann auf eine Aufforderung zur Beseitigung verzichtet werden, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage zwar nicht der Genehmigung entspricht oder ohne Genehmigung errichtet wurde, aber offensichtlich genehmigungsfähig ist und ein entsprechender Antrag unverzüglich nach Hinweis der Gemeinde gestellt wird.

§ 21 Entfernung

¹Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. ²Geschieht dies nicht, so gilt 18 Absatz 4 Satz 2 sinngemäß. ³Die Gemeinde ist im Falle von Satz 2 nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren und hat auch keinen Ersatz für diese zu leisten.

VII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 22 Friedhofskapellen und Trauerfeiern

- (1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof abgehalten werden.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der verstorbenen Person bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich entgegen § 3 Absatz 1 außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält, ein Betretungsverbot nach § 3 Absatz 2 missachtet oder gegen eine Benutzungsordnung nach § 3 Absatz 3 verstößt,
 2. sich entgegen § 4 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Personals der Gemeinde nicht befolgt
 3. entgegen § 4 Absatz 2 Hunde nicht angeleint führt,
 4. entgegen § 4 Absatz 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen befährt,
 - b) Waren unabhängig welcher Art oder gewerbliche Dienste anbietet, durchführt oder dafür wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
 - e) Druckschriften und andere Medien verteilt,
 - f) Abfälle und Unrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (so weit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 5. entgegen § 4 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde durchführt,

6. als Gewerbetreibende/r einem Betätigungsverbot nach § 5 Absatz 3 zuwiderhandelt,
7. als Gewerbetreibende/r entgegen § 5 Absatz 4 außerhalb der zulässigen Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert oder reinigt oder Abfälle lagert,
8. entgegen § 11 Absatz 3 Gegenstände aus nicht zugelassenen Materialien in die Grabstelle einbringt,
9. entgegen § 14 Absatz 2 Bäume anpflanzt,
10. entgegen § 15 Absatz 1 die Grabstätte nicht anlegt oder entgegen § 15 Absatz 2 die Grabstätte nicht oder nicht vollständig erkennbar umgrenzt,
11. entgegen § 16 Absatz 1 Pflanzenschutz- oder Wildkrautbeseitigungsmittel oder chemische Reinigungsmittel auf dem Friedhof verwendet,
12. Grabmale entgegen § 18 Absätze 2 und 3 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
13. entgegen § 19 unzulässige Natursteine auf den Friedhof einbringt,
14. entgegen § 20 Absätze 1 und 2 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder abweichend der Genehmigung errichtet,
15. entgegen § 21 Grabmale oder bauliche Anlagen nicht entfernt,
16. entgegen § 22 Kapellen unbefugt nutzt.

§ 24 Haftung

¹Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße oder unsachgerechte Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ³Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 04.02.2009 außer Kraft.

Dörverden, 09.03.2026

Gemeinde Dörverden

gez. Alexander von Seggern
Bürgermeister